

# RS Lvwg 2020/4/23 LVwG-S-2917/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

23.04.2020

## Norm

AWG 2002 §2 Abs1

AWG 2002 §15 Abs3

AWG 2002 §79 Abs2 Z3

## Rechtssatz

Die Lagerung von Abfällen (außerhalb des Anfallsortes) ist grundsätzlich von der Ablagerung von Abfällen zu unterscheiden. Unter Lagerung ist etwas Vorübergehendes, unter Ablagerung hingegen etwas Langfristiges zu verstehen (Bumberger/Hochholdinger/ Niederhuber/Wolfslehner AWG 2002<sup>2</sup> E1 zu § 15 mwN). „Ablagern“ bedeutet im AWG etwas Langfristiges, also die Verbringung von Abfall an einen Ort mit der Absicht, ihn dort langfristig zu belassen (vgl VwGH 2004/07/0038).

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Verwaltungsstrafe; Abfallbegriff; Ablagerung; Lagerung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.S.2917.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

27.05.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)